

Satzung des Helios HMU Förderverein Ausbildung Erfurt

Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen beziehen sich unabhängig von der benutzten Form ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf Personen jeden Geschlechts und jeder Geschlechtsidentität (weiblich, männlich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Helios HMU Förderverein Ausbildung Erfurt“

und trägt nach der Eintragung beim Vereinsregister am Amtsgericht Erfurt den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Studentinnen und Studenten, die an der Health and Medical University Erfurt GmbH für ein wissenschaftlich-medizinisches Fach zur Vorbereitung auf den Beruf als Ärztin/Arzt immatrikuliert und nach den Förderbedingungen des Vereins förderfähig sind. Der Verein verfolgt insofern die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien zur anteiligen Deckung der Kosten für die Lebenshaltung und für die Wahrnehmung des Studiums. Die Gewährung eines Stipendiums darf dabei nicht von einer bestimmten Gegenleistung abhängig gemacht werden und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.
- (3) Politische, weltanschauliche und konfessionelle Ansichten von Studentinnen und Studenten dürfen die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung durch den Verein und deren Förderung selbst nicht beeinflussen. Dies gilt nicht, wenn die Person die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt oder begründeter Anlass dazu besteht.
- (4) Die erforderlichen Mittel werden primär aus Spenden und sekundär aus den Erträgen des Vereinsvermögens und aus Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten aufgebracht.
- (5) Die Aufnahme in die Förderung durch den Verein begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung nachgewiesener verauslagter angemessener Kosten und Auslagen für satzungsmäßige Zwecke.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und zugleich auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung oder Hochschulausbildung tätig ist. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Es ist anzugeben, ob eine ordentliche oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den Verein wird mit Absendung einer Aufnahmebestätigung in Textform wirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres nach Mitteilung in Textform an den Vorstand erklärt werden.
- (7) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn Post an das Mitglied auch bei einem erneuten Versuch nicht zustellbar ist oder wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied kein Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft hat. Im letzteren Falle ist die erfolgte Streichung dem Mitglied mitzuteilen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Sie wird mit dessen Beschluss wirksam.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein verstoßen oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben und sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu erklären. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung, anderenfalls ist sie als unzulässig zu verwerfen.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform einzuladen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Post- bzw. Email-Adresse) gerichtet ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Stellungnahme zu den Aktivitäten des Vereins, notwendig werdende Änderungen der Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die auf die Dauer von einem Geschäftsjahr bestellt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung zu erstatten. Statt einer Wahl von Kassenprüfern kann die Mitgliederversammlung die Vorlage der Einnahme-Überschuss-Rechnung eines Steuerberaters durch den Vorstand ausreichen lassen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder, soweit sie juristische Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch jeweils einen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und namentlich zu benennenden Delegierten der jeweiligen juristischen Person vertreten. Die Stimmabgabe hat persönlich durch die jeweiligen Delegierten in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

- (7) Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 sowie §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei aktiven Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister.
- (3) Der Verein wird durch den jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden und Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (4) Eine ein- oder mehrfache Wiederwahl, auch in andere Ämter des Vorstandes, ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Für diese Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und entscheidet über die Vergabe von Stipendien auf Grundlage einer Vergabeordnung, die einer Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht bedarf.
- (8) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter, zeitlich begrenzter Sonderaufgaben weitere Mitglieder zeitweilig in den Vorstand berufen bzw. weitere Personen gemäß § 30 BGB als besondere Vertreter benennen.
- (9) Bei Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung auf Hinweis des Registergerichts oder der Finanzbehörde ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es besteht nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 9 Beschlussfassungen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließen die Organe des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

- (2) Abstimmungen einschließlich Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Sie sind jedoch dann geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies zuvor beschließt.

§ 10 Formen der Gremiensitzungen

- (1) Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne direkte Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (insbesondere Wahlen und Beschlussfassungen) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (Briefwahl, Umlauf- oder Sternverfahren). Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (2) Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse des Vorstands schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder entsprechend Abs. 1 gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren im Einzelfall widerspricht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere von den bei der Auflösung der Gesellschaft anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften, die es zur unmittelbaren und ausschließlich steuerbegünstigten Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
